

öffentliche N I E D E R S C H R I F T

VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, SZ-05E9EKE	
Sitzung am	: 05.02.2004	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 22:20

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r : gez.

Schriftführer/in : gez.

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Sitzungsdatum	: 05.02.2004

Sitzungsteilnehmer

Teilnehmer

Reiländer, Susanne Verwaltung	18:30 bis 22:20
Weule, Karin Teilnehmer	18:30 bis 22:20
Paschen, Charlotte Verwaltung	18:30 bis 18:50 anwesend bis 18:50 Uhr
Seevaldt, Wolfgang	18:30 bis 22:20
Petersen, Peter-Christian	18:30 bis 22:20
Kurzewitz, Werner	18:30 bis 22:20
Kröska, Mario	18:30 bis 22:20
Kerlin, Bernhard Teilnehmer	18:30 bis 22:20
Strommer, Helga Verwaltung	18:30 bis 22:20
Hoerauf, Rene	18:30 bis 22:20
Dimmlich, Frank Teilnehmer	18:30 bis 22:20
Grzybowski, Frank Verwaltung	18:30 bis 22:20
Bosse, Thomas	18:30 bis 22:20

Teilnehmer

Jennrich
Verwaltung

18:30 bis 22:20 vom Planungsbüro PPL

Bartelt, Monika
Teilnehmer

18:30 bis 22:20

Dähn

**18:30 bis 22:20 vom Ingenieurbüro
Waack + Dähn**

Entschuldigt fehlten
sonstige

Limbacher, Manfred

18:30 bis 22:20

Sonstige Teilnehmer

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Sitzungsdatum	: 05.02.2004

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

**TOP 3 : B04/0021
Ausbau der Wiesenstraße zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße, hier: Vorstellung der Ausbauplanung**

**TOP 4 : B04/0023
Bebauungsplan-Nr. 34 - Garstedt - (Neufassung) Gebiet: Buchenweg, Platanenweg, Rüsternweg a) Entscheidung über die Anregungen b) Satzungsbeschluss**

**TOP 5 :
Einwohnerfragestunde - wird als erster Tagesordnungspunkt nach 19:00 Uhr aufgerufen**

**TOP 6 : B04/0005
Erschließungsvertrag über eine Sackgasse im Bereich des B 240 Norderstedt**

**TOP 7 : B03/0530.1
Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung, hier: a) Behandlung der Anregungen b) Satzungsbeschluss**

**TOP 8 :
Besprechungspunkt Terzialberichte der Ämter 60 und 70**

**TOP 8.1 M04/0022
:
Tertialbericht T3.2003 des Amtes 60**

**TOP 8.2 M04/0046
:
Tertialbericht 3/2003**

**TOP 9 :
Berichte und Anfragen - öffentlich**

TOP 9.1 M04/0062

:

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Kaltenkirchen und der 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 33 "Auf dem Berge" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB

TOP 9.2 M04/0030

:

Beschilderung zur Parkraumbewirtschaftung in Garstedt, hier: Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.01.2004

TOP 9.3 M04/0035

:

Anfrage: TOP 5.11 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.12.2003 Hier: Beantwortung durch das Team Natur und Landschaft

TOP 9.4 M04/0036

:

Abfallentsorgung hier: Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

TOP 9.5 M04/0026

:

Zusammenarbeit zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband in der Abfallwirtschaft, hier: Ergebnisse des Gutachtens der Rechtsanwalts-gesellschaft Luther Menold

TOP 9.6

:

Herr Bosse zu einem Schreiben der Bürgerpartei an das Innenministerium

TOP 9.7

:

Frau Hahn zur Berichtspflicht bei Weisungsaufgaben

TOP 9.8

:

Frau Reinders zum Fahrzeugkonzept

TOP 9.9

:

Frau Reinders zu offenen Anfragen aus der Beschlusskontrolle

TOP**9.10 :**

Herr Roeske zur Entwicklungsverordnung

TOP**9.11 :**

Frau Reiländer zum Personal Klimaschutz / Energiemanagement

TOP**9.12 :**

Herr Lange zur Bewerbung Norderstedt's um die Ausrichtung der Landesgartenschau

Nichtöffentliche Sitzung**TOP 10 :****Berichte und Anfragen - nicht öffentlich****TOP M04/0059****10.1 :****Möbelfachmarkt KABS GmbH im ehemaligen C+A-Gebäude****TOP M04/0061****10.2 :****1. Bauantrag zur Errichtung einer Lebensmittelverkaufsstelle (LIDL-Markt) auf dem Grundstück Segeber**

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Sitzungsdatum	: 05.02.2004

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung:

einstimmig mit 11 Ja-Stimmen beschlossen.

Herr Lange kritisiert, dass erneut zu aktuellen Tagesordnungspunkten umfangreiche Vorlagen wie die Terzialberichte nachgesandt wurden und nicht bereits ladungsfristgemäß mit der Einladung versandt worden waren. Er bittet, künftig umfangreiche Vorlagen mit der Einladung fristgemäß zu verschicken. Sollte dies nicht möglich sein, sind die entsprechenden Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung zu nehmen und auf die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung zu setzen.

TOP 3: B04/0021 Ausbau der Wiesenstraße zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße, hier: Vorstellung der Ausbauplanung

Herr Dähn stellt die Planung vor und beantwortet zusammen mit Herrn Bosse die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt, den Ausbau der Wiesenstraße zwischen Lütjenmoor und Ulzburger Straße gemäß der vorgestellten Ausbauplanung in einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung vorzustellen. Anschließend ist das Ergebnis im Ausschuss per Beschlussvorlage vorzustellen.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 4: B04/0023

Bebauungsplan-Nr. 34 - Garstedt - (Neufassung) Gebiet: Buchenweg, Platanenweg, Rüsternweg a) Entscheidung über die Anregungen b) Satzungsbeschluss

Frau Weule stellt die Vorlage vor und beantwortet zusammen mit Herrn Jennrich die Fragen der Ausschussmitglieder.

a) Entscheidung über die Anregungen

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange/Privatpersonen und Unternehmen werden

berücksichtigt

teilweise berücksichtigt

Punkt 2:

Herr 1

vom 18.09.2003

Punkt 3:

Frau 2

vom 18.09.2003

Punkt 4:

Herr 3

vom 21.09.2003
und 12.10.2002

Punkt 5:

Frau 4

vom 23.09.2003

nicht berücksichtigt

Punkt 1:

Kreis Segeberg – Der Landrat

vom 22.09.2003

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Anregungen wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die

Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung, den Bebauungsplan Nr. 34 – Garstedt – (Neufassung), Gebiet: Buchenweg, Platanenweg, Rüsternweg, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text –, in der zuletzt geänderten Fassung vom 31.10.2003 als Satzung.

Die Begründung wird in der Fassung der Anlage 2 zu der Vorlage Nr. 04/0023 (Stand: 31.10.2003) gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 5:

Einwohnerfragestunde - wird als erster Tagesordnungspunkt nach 19:00 Uhr aufgerufen

Es wurden folgende Fragen gestellt.

Herr Peter Schiebold, Am Gehölz 24, 22844 Norderstedt:

Herr Haase habe in der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zwei Fragen gestellt, und es wurde ihm zugesagt, dass die Fragen bis gestern beantwortet werden würden. Dies ist leider nicht geschehen. Daher stelle er diese beiden Fragen noch einmal.

Wann und wo seien Ausgleichsmaßnahmen für die Verlängerung der Schleswig-Holstein-Straße geplant?

In welcher Höhe und für welchen Zweck würden von der Stadt Gelder an die Lilli-Harder-Stiftung zur Verfügung gestellt werden?

Herr Bosse entschuldigt sich dafür, dass die Verwaltung Herrn Haase noch nicht geantwortet habe und sichert zu, dass diese beiden Fragen bis zur nächsten Sitzung beantwortet werden würden.

TOP 6: B04/0005

Erschließungsvertrag über eine Sackgasse im Bereich des B 240 Norderstedt

Herr Dimmlich erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr nimmt die Ausführungspläne für die Herstellung einer verkehrsberuhigten Sackgasse im Bereich des Bebauungsplanes B 240 Norderstedt am Rugenbarg zur Kenntnis und bestätigt die vorgelegte Planung. Durch einen Erschließungsvertrag werden die erforderlichen Maßnahmen auf den Investor übertragen.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 7: B03/0530.1

Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung, hier: a) Behandlung der Anregungen b) Satzungsbeschluss

Herr Bosse erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss berät und diskutiert die Vorlage.

Herr Bosse sichert zu, dass Frau Reinders und Frau Hahn, wie gewünscht, das entsprechende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.07.1997, Az. 4 BN 10/97, NVwZ-RR 1998, S. 98 f. vollständig zugesandt bekommen.

Frau Hahn beantragt vor Beschlussfassung eine Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung von 20:20 Uhr bis 20:30 Uhr

Frau Reinders stellt den folgenden Ergänzungsantrag zu Ziffer a):

Frau Reinders beantragt, dass die Verwaltung eine ausführliche rechtliche Stellungnahme zur Aufhebung der Baumschutzsatzung bis zur Einladung zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung vorlegt.

Abstimmungsergebnis zu diesem Antrag:

5 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.

Die SPD-Fraktion stellt den folgenden Antrag:

Die Aufhebung der Baumschutzsatzung wird nicht weiter verfolgt, da keine sachlichen Gründe im Sinne des o.g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen.

Abstimmungsergebnis zu diesem Antrag:

4 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, mehrheitlich abgelehnt.

a) Entscheidung über die Behandlung der Anregungen zur Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung.

Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Aufhebungssatzung zur Baumschutzsatzung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der

anerkannten Naturschutzverbände, der örtlichen Naturschutzvereine, der Bürgerinnen und Bürger werden zur Kenntnis genommen.

Die von den Einwendern vorgebrachten Gründe gegen die Abschaffung der Baumschutzsatzung und die Stellungnahme der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

b) Satzungsbeschluss

Die Satzung der Stadt Norderstedt zur Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes wird in der Fassung der Anlage 22 zur Vorlage Nr. B 03/0530.1 beschlossen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgenommen.

Die Vorlage wurde mit 7 Ja-Stimmen 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 8:

Besprechungspunkt Terzialberichte der Ämter 60 und 70

TOP 8.1: M04/0022

Terzialbericht T3.2003 des Amtes 60

Gemäß Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung zur Struktur des Berichtswesens der Stadt Norderstedt vom 29.9.1998 und den darauf basierenden Einzelbeschlüssen der Fachausschüsse finden Sie anliegend den Terzialbericht T3.2003.

Frau Reinders teilt mit, dass es einen Beschluss der Stadtvertretung darüber gebe, dass die Verwaltung Quartalsberichte und nicht Terzialberichte zu erstellen habe. Wieso gebe es im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr lediglich Terzialberichte?

Wie sehen die Einzelbeschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr dazu aus?

Herr Seevaldt und Herr Bosse stellen den Terzialbericht des Amtes 60 vor und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Schiller fragt, worum es sich auf S. 6 des Berichts des Fachbereichs 602 bei der "neuen Version" der Datenbank im Rahmen der Internet-Präsentation handele.

Herr Bosse wird veranlassen, dass die Verwaltung Herrn Schiller die Frage beantworten werde.

Herr Schiller teilt mit dass die Internet-Präsentation einer Grafik zur Messung von Umweltschadstoffen der Stadt Norderstedt keine Legende enthalte (S. 9 des Berichts des Fachbereichs 602).

Die Verwaltung wird dies überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Frau Hahn bittet um den Ergebnisbericht der Investitionsbank (S. 13 des Berichts des Fachbereichs 602) als Anlage zum Protokoll. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Frau Hahn wünscht von den Stadtwerken einen Verwendungsnachweis für 198.000,00 € (S. 14 des Berichts des Fachbereichs 602)

Des weiteren wird ein Bericht zu den Abweichungen der Berechnungen der Investitionsbank zu dem Ansatz der Stadtwerke bezüglich der Wartungs- und Instandhaltungskosten (S. 14 des Berichts des Fachbereichs 602) gewünscht.

Frau Hahn bittet um einen Bericht, warum Stadtvertreterbeschlüsse nicht zeitig umgesetzt werden würden und bezieht sich dabei auf ihre Anfrage vom 18.09.2003, ob alle durch Beschlüsse der Gremien gewollten Planstellen im Bereich Klimaschutz besetzt seien. Sie habe bisher keine Antwort erhalten und bittet daher um eine schnellstmögliche Beantwortung der Anfrage (S. 17 des Berichts des Fachbereichs 602).

Frau Hahn wünscht einen Bericht zum Stand der Umsetzungen von Klimaschutzmaßnahmen bei den städtischen Liegenschaften vom Amt 68 (S. 18 des Berichts des Fachbereichs 602).

Herr Lange fragt, wie die Handlungskonsequenzen bezüglich der Verschlechterung der Gewässergüte des Ossenmoorgrabens aussehen (S. 20 des Berichts des Fachbereichs 602).

Frau Reinders wünscht zur Tabelle auf S. 26 des Berichts des Fachbereichs 602 einen detaillierten Bericht.

Herr Prüfer bittet den Ausschussvorsitzenden, ein Ende der Sitzung gegen 22:00 Uhr anzuvisieren.

TOP 8.2: M04/0046 Tertialbericht 3/2003

Frau Hahn bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die individuelle Grabpflege nicht von privaten Unternehmen günstiger durchgeführt werden könne als von der Verwaltung. Sollte dies der Fall sein, solle die individuelle Grabpflege an private Unternehmen abgegeben werden (Straßenreinigung, Grünflächen, Wegebau und Friedhöfe S. 4, 2.2 Friedhöfe).

Frau Reinders möchte von der Verwaltung wissen, was sich noch hinter den Zahlen der Tabellen auf den Seiten 7 und 11 des Berichtes des Fachbereichs Straßenreinigung, Grünflächen, Wegebau und Friedhöfe verbirgt und wie diese Zahlen weiter aufgeschlüsselt werden.

Der Bericht T3.2003 des Amtes 70, Entsorgung soll einvernehmlich aufgrund der fortgeschrittenen Zeit in der nächsten Sitzung am 19.02.2004 behandelt werden.

**TOP 9:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

TOP 9.1: M04/0062

Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Kaltenkirchen und der 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 33 "Auf dem Berge" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht.

Die Landesplanung Schleswig-Holstein hat nach Auswertung der durch die Stadt Kaltenkirchen und der Firma Dodenhof vorgelegten Planungen sowie der im raumplanerischen Abstimmungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Gutachten statt der ursprünglich geplanten Verkaufsfläche von 25.000 m² eine Erweiterungsgröße von 8.900 m² Verkaufsfläche als für landesplanerisch angepasst erklärt.

Im Dezember 2003 wurde die Stadt Norderstedt im Rahmen der Aufstellung der o. g. Bauleitplänen der Stadt Kaltenkirchen gemäß § 4 (1) BauGB, als Träger öffentlicher Belange und § 2 (2) BauGB als Nachbargemeinde beteiligt. Die Frist lief am 31. Januar 2004 ab.

Die aktuelle Planung der Stadt Kaltenkirchen sieht die Erweiterung der Firma Dodenhof um ein Modehaus mit 5.900 m² Verkaufsfläche und Sport- und Spielwaren im Umfang von 3.000 m² Verkaufsfläche (davon Sport maximal 2.200 m² und Spielwaren maximal 800 m²) vor. Für diese Größenordnung liegt ein Ergänzungsgutachten des GfK PRISMA Instituts, ein Standort- und Marktgutachten sowie eine Wirkungsanalyse zur geplanten Dodenhof-Erweiterung in Kaltenkirchen vor. (Hamburg, 29. August 2003)

Die Stadt Norderstedt hat dem Gutachterbüro Junker und Kruse den Auftrag erteilt, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Norderstedter Zentrenstruktur, basierend auf der neuen Flächengröße in einem Ergänzungsgutachten, zu überprüfen.

Die Stellungnahme der Stadt Norderstedt ist als Anlage beigefügt. (Anlage 2 der Niederschrift)

TOP 9.2: M04/0030**Beschilderung zur Parkraumbewirtschaftung in Garstedt, hier: Anfrage aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.01.2004**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.01.2004 berichtet Frau Hahn vom Austausch von Schildern. Es werden Schilder ausgetauscht, wo aus "Anwohner" nur "Bewohner" gemacht wurden. Sie bittet, dass solche Austauschaktionen in Zukunft auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten betrachtet werden.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Auf Grund der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Erlass Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr) musste die Einführung des neuen Bewohnerparkens zum Stichtag 01.01.2004 durch die zuständigen Straßenbaulasträger umgesetzt werden.

Konkret heißt das, dass alle Verkehrszeichen mit der Aufschrift "Anwohner" durch die Bezeichnung "Bewohner" ersetzt werden muss.

Eine entsprechende Verkehrsverfügung der Verkehrsaufsicht der Stadt Norderstedt wurde gefertigt und über den Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung an das zuständige Betriebsamt zur Umsetzung weitergegeben.

Vor Umsetzung der Maßnahme wurde sehr wohl auf Kosten-Nutzen-Gesichtspunkte geachtet.

So wurde seinerzeit überlegt, die ca. 60 betreffenden Schilder entweder nur mit Folien zu bekleben oder ganz auszutauschen.

Nach Gegenüberstellung der Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile (auch Arbeitsaufwand) wurden 60 neue Schilder bestellt und vor Ort angebracht.

Die Aufbringung von Klebebuchstaben wäre letztlich kostenintensiver ausgefallen, weil für Standard-Verkehrs-Schilder (infolge der Jahresausschreibung) sehr günstige Anschaffungspreise erzielt wurden. Zudem ist die Montage von Klebebuchstaben nicht vor Ort möglich, sondern alle Verkehrszeichen hätten zunächst abgebaut, auf dem Bauhof beklebt und dann wieder angebracht werden müssen. Bei dieser zeitintensiven Methode entstehen natürlich auch entsprechend hohe Lohnkosten, die dieser Maßnahme anzurechnen wären. Außerdem wurde auch noch die unzureichende Haltbarkeit von Klebefolien (ca. 3 Jahre) berücksichtigt.

Nach allem sind der Stadt Norderstedt lediglich Gesamtkosten in Höhe von 789,00 €zzgl. MwSt. entstanden.

TOP 9.3: M04/0035**Anfrage: TOP 5.11 in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.12.2003 Hier: Beantwortung durch das Team Natur und Landschaft**

Herr Bosse gibt für das Amt 60 den folgenden Bericht.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.12.2003 stellte Frau Reinders folgende Anfrage:

“Auf dem Spielplatz Röntgengang wurden erhebliche Rodungsarbeiten vorgenommen. Was passiert dort mit welcher Zielsetzung?”

Antwort:

Auf dem Spielplatz Röntgengang wurden keine Rodungsarbeiten vorgenommen. Im Auftrage des Teams Natur und Landschaft wurde die Gehölzpflanzung entlang der Grundstücksgrenze zu den angrenzenden Reihenhäusern hin vom Betriebsamt ausgelichtet, bzw. stellenweise “auf Stock” gesetzt. Es handelte sich um dringend notwendige Pflegemaßnahmen, da die Gehölze schon von unten her verkahlten. Aus Gründen der Verkehrsicherung musste ferner eine hohe Lärche, die direkt am Zaun zu den Nachbarn stand, gefällt werden.

Auf der ehemaligen Spielplatzfläche wurde zusätzlich ein ehemaliger Spielhügel (die Abstützung mit Holzpalisaden war durchgerottet) einplaniert. Anschließend wurde die Fläche neu angesät.

TOP 9.4: M04/0036

Abfallentsorgung hier: Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Herr Seevaldt gibt für das Amt 70 den folgenden Bericht.

Die Kalkulation aller Gebühren erfolgt nach dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) und –in Bezug auf die Abfallgebühren- u.a. speziellen Regelungen im Landesabfallwirtschaftsgesetz.

Nach § 5 Abs. 2 Nummer 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes durften bisher in die Bemessung der Abfallentsorgungsgrundgebühren benutzungsunabhängige Betriebskosten (Fixkosten) für vorgehaltene besondere Abfallentsorgungsteilleistungen unanhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden, soweit diese in Anspruch genommen werden können.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 30. November 2003 u.a. das Gesetz zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes beschlossen, dass mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft tritt.

Nach § 5 Abs. 2 Nummer 2 des o. g. Gesetzes ist es nunmehr zulässig, in die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltenen Bioabfallentsorgung und darüber hinaus sämtliche fixe und variable Kosten der weiteren neben der Bioabfallentsorgung vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistungen (wie zum Beispiel Sperrmüllentsorgung) unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einzubeziehen, soweit diese in Anspruch genommen werden können.

Das Betriebsamt prüft zurzeit die Umsetzung dieser Gesetzesänderung in zukünftigen Abfallgebührenkalkulationen und wird in einer der nächsten Sitzungen über die finanziellen Auswirkungen berichten.

TOP 9.5: M04/0026**Zusammenarbeit zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wege-Zweckverband in der Abfallwirtschaft, hier: Ergebnisse des Gutachtens der Rechtsanwalts-gesellschaft Luther Menold**

Herr Seevaldt gibt für das Amt 70 den folgenden Bericht.

Im Zusammenhang mit einem erforderlichen Neubau der Umschlag- und Recyclinghalle des WZV in der Oststraße bestehen derzeit Überlegungen, die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Norderstedt und dem WZV in diesem Punkt zu intensivieren. Zur formellen Abwicklung dieser Zusammenarbeit hat der WZV seine Vorstellungen mit Übersendung eines Vertragsentwurfes am 09.10.2003 konkretisiert (Anlage 1).

Das Betriebsamt hat insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen im Gebührenrecht den vorliegenden Vertragsentwurf durch eine Anwaltskanzlei, die im Bereich des Abfallrechts (speziell Vertrags-/Vergaberecht) Erfahrungen vorweisen kann, prüfen lassen.

Das Gutachten wird diesem Bericht beigelegt (Anlage 2).

Zusammenfassend kommt die Anwaltskanzlei zu folgenden Bewertungen:

1. Aus gebührenrechtlichen Gründen muss vor der Entscheidung für eine Kooperation mit dem WZV eine Prognose der mit den möglichen Varianten einhergehenden verbundenen Kosten stattfinden.

Sofern eine solche Prognose ergeben sollte, dass eine Eigenerstellung der Leistungen durch die Stadt Norderstedt im Vertragszeitraum bis 31.12.2018 voraussichtlich wirtschaftlicher/günstiger wäre, besteht die Gefahr, dass die mit einer Kooperation verbundenen Mehrkosten nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden können (Seite 11, 2. Absatz "Wie bereits dargelegt, hat vor einer Organisationsänderung eine Prognose über die Höhe der damit voraussichtlich verbundenen Kosten zu erfolgen. Falls sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Stadt höhere Entgelte an den WZV zahlen muss, als sie für eine Eigenleistung kalkulieren würde, würde dies eine Umlegbarkeit zumindest der Mehrkosten entgegenstehen. Es ist daher insbesondere aus gebührenrechtlichen Gründen problematisch, sich für einen Zeitraum von 15 Jahren zu einer Leistung zu verpflichten, ohne die damit verbundenen Kosten zu kennen.").

2. Neben den Varianten a) Kooperation WZV und b) Eigenerstellung durch Stadt Norderstedt ist es auch denkbar, die Leistung (oder Teile davon) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Auch diese Variante wäre bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung zu berücksichtigen (Seite 5, 4. Absatz "Aus der Rechtsprechung des OVG Schleswig (Urteil vom 24.Juni 1998) folgt auch, dass die entsorgungspflichtige Körperschaft vor der Vergabe eines Auftrages an Dritte zu überprüfen hat, ob sie die Aufgabe nicht in eigener Regie kostengünstiger erfüllen kann. Es ist daher eine Prognose zu treffen, welche Kosten bei einer Eigenerbringung bzw. einer Drittvergabe entstehen.").

3. Sofern eine vertragliche Einbindung eines privaten Dritten erfolgen soll, ist dieser, wenn er Entsorgungsdienstleistungen für die Stadt Norderstedt und/oder den WZV erbringt, im Wege einer Ausschreibung zu ermitteln (Seite 7).

Dies bezieht sich auf die bisher vom WZV diskutierte und geplante Beteiligung der Fa. BRN am Betrieb der Anlage (Annahme, Umschlag und Transport).

4. Entgelte für Leistungen, die Dritte im Rahmen der Abfallentsorgung erbringen, können nur dann in die Gebührekalkulation eingestellt werden, wenn die Vorschriften des Vergaberechts beachtet wurden.

Bei der Auswahl eines privaten Partners für jegliche Teilleistung, die isoliert betrachtet einer Ausschreibungspflicht unterliegt, ist daher auch aus gebührenrechtlichen Gründen das Vergaberecht zu beachten (Seite 11, letzter Absatz "Wegen der Regelung des § 6 KAG sollte die Stadt aber darauf Wert legen, dass die Einbindung eines privaten Entsorgers in den Betrieb der Anlage **nur nach einer**

Ausschreibung erfolgen darf. Sofern keine Ausschreibung durchgeführt wird, führt dies dazu, dass Kosten für die Leistung nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.“)

5. **Neuformulierung des Vertragsentwurfes mit dem Ziel, die Umschlag- und Wertstoffhoflösung jeweils vertraglich getrennt zu regeln** (Seite 9, Mitte “Der vorliegende Vertragsentwurf bündelt die Wertstoffhof- und Umschlagleistungen. Umschlagleistungen werden im Wesentlichen durch variable Kosten bestimmt (im Wesentlichen durch die anzuliefernde Menge), während für den Betrieb eines Wertstoffhofes ein hoher Fixkostenblock anzusetzen ist. Zur Sicherung einer Kostentransparenz könnte es daher sinnvoll sein, die Verträge zu trennen. Dadurch wird auch jegliche Quersubventionierung vermieden. Haushaltsrechtlich ist dies relevant, da sowohl für den Betrieb eines Wertstoffhofes als auch für den Betrieb der Umschlagstation nur jeweils die auf die Stadt Norderstedt entfallenden Kosten auch auf den Gebührenzahler umgelegt werden können.”).
6. **Es ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, mit dem WZV eine langfristige Verpflichtung (hier bis 2018) einzugehen, bei der die entstehenden Kosten nicht erkennbar sind.**
Dementsprechend sollte, wenn eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wird, hierin eine Regelung über die Kosten getroffen werden.
In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Erlösverteilungen zu regeln. Sollte dies versäumt werden, kann dies zur Folge haben, dass die Kosten nach einer Aufhebung der Gebührensatzung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nicht umgelegt werden können (Seite 11, 1. Absatz “Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass es **unüblich** ist, eine solchen wesentlichen Faktor, wie die zu zahlenden Entgelte für die Leistungserbringung nicht im Rahmen der Vereinbarung zu regeln. Die Stadt würde sich, wenn sie die Vereinbarung in der vorliegenden unterschreiben würde, hinsichtlich der Mitnutzung der Anlage binden, hätte jedoch über die Höhe der zu zahlenden Entgelte keine Gewissheit.”).
7. **Durch die Verpflichtung, sämtliche Abfälle dem WZV zu überlassen, könnte die Stadt gegen Verträge mit Dritten verstoßen. Weiterhin fehlen derzeit im Vertragsentwurf Regelungen zur Pflicht, Vergaberichtlinien aufzunehmen und zu beachten (Seite 10, 3. Absatz).**
Der Vertragsentwurf des WZV sieht im § 3, Absatz 1 vor, dass die Stadt dem WZV **alle** Abfälle, die die Stadt selbst einsammelt oder durch beauftragte Dritte einsammeln und befördern lässt und die ihr von den Abfallerzeugern zu überlassen sind oder tatsächlich ohne rechtliche Verpflichtung überlassen werden, übergibt. Dies bedeutet, dass die Steuerung der Vertragsbedingungen (Entgelte) nicht mehr durch die Stadt Norderstedt zu beeinflussen wäre.
8. **Das Gutachten schließt mit dem Fazit:** “Es erscheint für die Stadt Norderstedt nicht ratsam, die ihr obliegenden abfallwirtschaftlichen Leistungen in einer Kooperation mit dem WZV erbringen zu lassen, ohne dass **vorab** feststeht, dass tatsächlich Rationalisierungspotentiale konkret erschlossen werden.”(Seite 12).

Die Verwaltung schlägt zur weiteren Konkretisierung der Zusammenarbeit Folgendes vor:

1. Information des WZV über wesentliche Kritikpunkte am Vertragsentwurf
2. Aufforderung an den WZV, belastbare und verbindliche Kosten getrennt für sowohl die Umschlag- als auch die Wertstoffhofleistung zu beziffern
3. Nach Vorliegen der Zahlen des WZV (siehe 2.) **Kostenkalkulation** der drei Varianten erstellen

- a) **Kooperation WZV**
- b) **Eigenleistung**
- c) **öffentliche Ausschreibung**

4. Auf Basis des Kostenvergleichs (siehe 3.) Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zum weiteren Verfahren A

Im Zusammenhang mit einem erforderlichen Neubau der Umschlag- und Recyclinghalle des WZV in der Oststraße bestehen derzeit Überlegungen, die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Norderstedt und dem WZV in diesem Punkt zu intensivieren. Zur formellen Abwicklung dieser Zusammenarbeit hat der WZV seine Vorstellungen mit Übersendung eines Vertragsentwurfes am 09.10.2003 konkretisiert (Anlage 1).

Das Betriebsamt hat insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen im Gebührenrecht den vorliegenden Vertragsentwurf durch eine Anwaltskanzlei, die im Bereich des Abfallrechts (speziell Vertrags-/Vergaberecht) Erfahrungen vorweisen kann, prüfen lassen.

Das Gutachten wird diesem Bericht beigelegt (Anlage 2).

Zusammenfassend kommt die Anwaltskanzlei zu folgenden Bewertungen:

- 9. Aus gebührenrechtlichen Gründen muss vor der Entscheidung für eine Kooperation mit dem WZV eine Prognose der mit den möglichen Varianten einhergehenden verbundenen Kosten stattfinden.**

Sofern eine solche Prognose ergeben sollte, dass eine Eigenerstellung der Leistungen durch die Stadt Norderstedt im Vertragszeitraum bis 31.12.2018 voraussichtlich wirtschaftlicher/günstiger wäre, besteht die Gefahr, dass die mit einer Kooperation verbundenen Mehrkosten nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden können (Seite 11, 2. Absatz "Wie bereits dargelegt, hat vor einer Organisationsänderung eine Prognose über die Höhe der damit voraussichtlich verbundenen Kosten zu erfolgen. Falls sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Stadt höhere Entgelte an den WZV zahlen muss, als sie für eine Eigenleistung kalkulieren würde, würde dies eine Umlegbarkeit zumindest der Mehrkosten entgegenstehen. Es ist daher insbesondere aus gebührenrechtlichen Gründen problematisch, sich für einen Zeitraum von 15 Jahren zu einer Leistung zu verpflichten, ohne die damit verbundenen Kosten zu kennen.").

- 10. Neben den Varianten a) Kooperation WZV und b) Eigenerstellung durch Stadt Norderstedt ist es auch denkbar, die Leistung (oder Teile davon) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.**

Auch diese Variante wäre bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung zu berücksichtigen (Seite 5, 4. Absatz "Aus der Rechtsprechung des OVG Schleswig (Urteil vom 24. Juni 1998) folgt auch, dass die entsorgungspflichtige Körperschaft vor der Vergabe eines Auftrages an Dritte zu überprüfen hat, ob sie die Aufgabe nicht in eigener Regie kostengünstiger erfüllen kann. Es ist daher eine Prognose zu treffen, welche Kosten bei einer Eigenerbringung bzw. einer Drittvergabe entstehen.").

- 11. Sofern eine vertragliche Einbindung eines privaten Dritten erfolgen soll, ist dieser, wenn er Entsorgungsdienstleistungen für die Stadt Norderstedt und/oder den WZV erbringt, im Wege einer Ausschreibung zu ermitteln (Seite 7).**

Dies bezieht sich auf die bisher vom WZV diskutierte und geplante Beteiligung der Fa. BRN am Betrieb der Anlage (Annahme, Umschlag und Transport).

- 12. Entgelte für Leistungen, die Dritte im Rahmen der Abfallentsorgung erbringen, können nur dann in die Gebührekalkulation eingestellt werden, wenn die Vorschriften des Vergaberechts beachtet wurden.**

Bei der Auswahl eines privaten Partners für jegliche Teilleistung, die isoliert betrachtet einer Ausschreibungspflicht unterliegt, ist daher auch aus gebührenrechtlichen Gründen das Vergaberecht zu beachten (Seite 11, letzter Absatz "Wegen der Regelung des § 6 KAG sollte die Stadt aber darauf Wert legen, dass die Einbindung eines privaten Entsorgers in den Betrieb der Anlage **nur nach einer**

Ausschreibung erfolgen darf. Sofern keine Ausschreibung durchgeführt wird, führt dies dazu, dass Kosten für die Leistung nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können.“)

13. Neuformulierung des Vertragsentwurfes mit dem Ziel, die Umschlag- und Wertstoffhoflösung jeweils vertraglich getrennt zu regeln (Seite 9, Mitte “Der vorliegende Vertragsentwurf bündelt die Wertstoffhof- und Umschlagleistungen. Umschlagleistungen werden im Wesentlichen durch variable Kosten bestimmt (im Wesentlichen durch die anzuliefernde Menge), während für den Betrieb eines Wertstoffhofes ein hoher Fixkostenblock anzusetzen ist. Zur Sicherung einer Kostentransparenz könnte es daher sinnvoll sein, die Verträge zu trennen. Dadurch wird auch jegliche Quersubventionierung vermieden. Haushaltsrechtlich ist dies relevant, da sowohl für den Betrieb eines Wertstoffhofes als auch für den Betrieb der Umschlagstation nur jeweils die auf die Stadt Norderstedt entfallenden Kosten auch auf den Gebührenzahler umgelegt werden können.”).

14. Es ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, mit dem WZV eine langfristige Verpflichtung (hier bis 2018) einzugehen, bei der die entstehenden Kosten nicht erkennbar sind.

Dementsprechend sollte, wenn eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wird, hierin eine Regelung über die Kosten getroffen werden.

In diesem Zusammenhang sind auch mögliche Erlösverteilungen zu regeln. Sollte dies versäumt werden, kann dies zur Folge haben, dass die Kosten nach einer Aufhebung der Gebührensatzung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nicht umgelegt werden können (Seite 11, 1. Absatz “Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass es **unüblich** ist, eine solchen wesentlichen Faktor, wie die zu zahlenden Entgelte für die Leistungserbringung nicht im Rahmen der Vereinbarung zu regeln. Die Stadt würde sich, wenn sie die Vereinbarung in der vorliegenden unterschreiben würde, hinsichtlich der Mitnutzung der Anlage binden, hätte jedoch über die Höhe der zu zahlenden Entgelte keine Gewissheit.”).

15. Durch die Verpflichtung, sämtliche Abfälle dem WZV zu überlassen, könnte die Stadt gegen Verträge mit Dritten verstoßen. Weiterhin fehlen derzeit im Vertragsentwurf Regelungen zur Pflicht, Vergaberichtlinien aufzunehmen und zu beachten (Seite 10, 3. Absatz).

Der Vertragsentwurf des WZV sieht im § 3, Absatz 1 vor, dass die Stadt dem WZV **alle** Abfälle, die die Stadt selbst einsammelt oder durch beauftragte Dritte einsammeln und befördern lässt und die ihr von den Abfallerzeugern zu überlassen sind oder tatsächlich ohne rechtliche Verpflichtung überlassen werden, übergibt. Dies bedeutet, dass die Steuerung der Vertragsbedingungen (Entgelte) nicht mehr durch die Stadt Norderstedt zu beeinflussen wäre.

16. Das Gutachten schließt mit dem Fazit: “Es erscheint für die Stadt Norderstedt nicht ratsam, die ihr obliegenden abfallwirtschaftlichen Leistungen in einer Kooperation mit dem WZV erbringen zu lassen, ohne dass **vorab** feststeht, dass tatsächlich Rationalisierungspotentiale konkret erschlossen werden.”(Seite 12).

Die Verwaltung schlägt zur weiteren Konkretisierung der Zusammenarbeit Folgendes vor:

5. Information des WZV über wesentliche Kritikpunkte am Vertragsentwurf
6. Aufforderung an den WZV, belastbare und verbindliche Kosten getrennt für sowohl die Umschlag- als auch die Wertstoffhofleistung zu beziffern
7. Nach Vorliegen der Zahlen des WZV (siehe 2.) **Kostenkalkulation** der drei Varianten erstellen

- d) **Kooperation WZV**
- e) **Eigenleistung**
- f) **öffentliche Ausschreibung**

8. Auf Basis des Kostenvergleichs (siehe 3.) Erarbeitung einer Beschlussempfehlung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zum weiteren VerfahrenA

TOP 9.6:

Herr Bosse zu einem Schreiben der Bürgerpartei an das Innenministerium

Herr Bosse berichtet von einem Schreiben der Bürgerpartei vom 15.01.2004 an das Innenministerium.

TOP 9.7:

Frau Hahn zur Berichtspflicht bei Weisungsaufgaben

Frau Hahn weist darauf hin, dass es eine Berichtspflicht auch für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gebe und bittet die Verwaltung, einen entsprechenden Bericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zu geben.

TOP 9.8:

Frau Reinders zum Fahrzeugkonzept

Frau Reinders hatte am 06.11.2003 eine Anfrage zum Fahrzeugkonzept gestellt. Der entsprechende Bericht der Verwaltung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 15.01.2004 habe ihre Anfrage nicht ausreichend beantwortet. Sie wünscht einen Bericht der Verwaltung über u.a. den gesamten Bestand, das Alter und die Abschreibungszeiten der einzelnen Fahrzeuge.

TOP 9.9:

Frau Reinders zu offenen Anfragen aus der Beschlusskontrolle

In der Beschlusskontrolle sollen künftig nicht nur die Vorlagennummer sondern auch das Thema der Anfrage genannt werden. Außerdem sei eine Anfrage von Frau Reinders aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 04.09.2003, Tagesordnungspunkt 10.11 zum Thema Luftuntersuchungen in Norderstedt aus der

Beschlusskontrolle gelöscht worden, obwohl die Anfrage nicht beantwortet sondern lediglich ein Zwischenbericht am 18.12.2003, Tagesordnungspunkt 5.5 gegeben worden war. Sie bittet um die Beantwortung ihrer Anfrage.

TOP

9.10:

Herr Roeske zur Entwicklungsverordnung

Herr Roeske fragt, wann die Entwicklungsverordnung aufgehoben werde.

Herr Bosse antwortet direkt.

TOP

9.11:

Frau Reiländer zum Personal Klimaschutz / Energiemanagement

Frau Reiländer stellt die folgenden Fragen.

Wann ist mit der vollständigen Besetzung der fünf Stellen im Bereich Klimaschutz zu rechnen?

Werden MitarbeiterInnen aus dem Bereich Klimaschutz abgezogen, um in anderen Bereichen einzuspringen? Wenn ja, warum?

Was wird seitens der Verwaltung getan, um alle Liegenschaften in das Energiemanagement einzubeziehen?

Um weitere Erfolge hinsichtlich des EM sichtbar zu machen, müssen die Empfehlungen der Investitionsbank umgesetzt werden. Wann ist damit zu rechnen?

TOP

9.12:

Herr Lange zur Bewerbung Norderstedt's um die Ausrichtung der Landesgartenschau

Herr Lange bittet um die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes und einer entsprechenden Berichtsvorlage zur Bewerbung Norderstedt's um die Ausrichtung der Landesgartenschau zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 19.02.2004.

